

Familie sich einen solchen Gemisch zu verschaffen. Auch sonst ist Herr Slocumb bekannt wegen seiner Feindschaft gegen die Deutschen. Mehrere angelegene Deutsche haben daher diese Ernennung energisch Protest erhoben. Ferner wird in einer Petition an die Abgeordneten der Vereinigten Staaten die Ernennung des Herrn S. Slocumb zum amerikanischen Consul als eine directe Beleidigung der deutsch-amerikanischen Bürger im Staate Nebraska bezeichnet.

Es soll allseitig häufig vorgekommen sein, das früher in der Kirche, jetzt beim Standesamte uneheliche Kinder als eheliche bezeichnet wurden. Eine solche wesentliche Falschangabe ist aber strafbar und zwar aus folgenden Gründen: Der Personenstand des Kindes, welcher aus seiner Geburt erwachsen ist, wird bis zum Nachweise des Gegentheils durch das Geburtsregister erbracht, jedoch die Herbeiführung einer unrichtigen Eintragung, insofern dieselbe die aus der Geburt entspringenden Rechte unrichtig verändert, zugleich sich als eine Fälschung des Personenstandes darstellt. Das die Unrichtigkeit der Geburt eines Menschen für dessen Recht von größter Bedeutung ist, läßt sich ebensowenig in Zweifel ziehen, als das das Geburtsregister darüber Auskunft zu geben die gezielte Bestimmung hat. Die Thatsache, daß ein Mensch geboren ist, reicht für die Bestimmung seines rechtlichen Personenstandes nach dieser Richtung überhaupt nicht aus. Der letztere erhält seinen vollen Inhalt erst durch die Konfirmation, von dem das Kind geboren ist und welches seine Eltern sind und damit die Grundlage für seine durch die Geburt erworbene privatrechtliche und politische Stellung. Die Zugehörigkeit zu einer Familie wird eine wesentlich andere, je nachdem das Kind nur eine uneheliche Mutter oder eheliche Eltern besitzt, und selbst der bürgerliche Name desselben erscheint durch die richtige Angabe der Eltern bedingt, da das Register darüber dieselbe keine Auskunft ertheilt, sondern der bürgerliche Name sich erst im Wege der Selbstkündigung aus dem Namen der unehelichen Mutter oder des ehelichen Vaters ergibt. Die Veränderung des Namens eines Person in der Absicht und mit der Wirkung, das dieselbe als von anderer als der wirklichen Herkunft erscheint, enthält daher eine Fälschung des durch die Geburt bedingten Personenstandes.

Die Güter der Friedebahn in der Hauptstadt sind von der Altherren bis Elbberg fertig gekauft. Jetzt arbeitet man an dem letzten Ankaufstheil, welches die alte Linie am Elbberg mit der neuen verbindet.

Am Montag sind auch in Pillnitz sozialdemokratische Flugblätter, die Wahl Friedrich's empfindend, in Umlauf verbreitet worden. Man ist dort um so verärgelter, als Pillnitz bisher von den Führern der Sozialdemokraten noch nie ernstlich als Operationsfeld betrachtet wird. Am Sonntag Morgen war ein ganzer Trupp dort zusammen, der jedenfalls nicht wegen einer Partie auf den Bersberg Pillnitz bewachte, sondern in einem der benachbarten Dörfer eine Versammlung abgehalten haben mag.

Polizeibericht. Dem Stadtrentenamt wurde am Dienstag Nachmittag ein Siegelbrieff mittels Siedler's überbracht, welcher bei der Arbeit auf dem Tode des Hauses Mühlgässchen 2 mit der Straße befestigten und bedeutende Veränderungen der Fassade sowie des Innenraums enthält. Der Inhalt wird dieser Angelegenheit durch die Anwesenheit eines Arbeiters. Derselbe hatte aus Betrieben die von Johann und Eichen benutzte Leiter losgebunden. Der Arbeiter wurde in der Montag Abend um 10 Jahre altes Dienstmädchen, welche nach Anhalt eines zurückgelassenen Briefes, sich ebenfalls selbst den Tod gegeben, d. h. in der Elbe ertränkt haben. Schwermuth und Verwegenheit der Zukunft wegen Veranlassung in diesem Schritte gewesen sein.

Weitern Nachmittag 5 Uhr fand im Neuen Saale der Waldenrücken 2 ein öffentliches Nat. die schnell herbeigekommene Feuerwehr war jedoch im Stande, weitere Gefahr abzuwenden.

In einer alten Stuppe des Schlosses Stolpen ist gestern früh der Sarg der Gräfin Cosel deren Begräbnisplan bisher nicht mehr bekannt war, aufgefunden worden. Die Gräfin ward bekanntlich 1765 im Wars in Stolpen geboren. Eine Urkunde enthält die betreffende Autopsie, die das Alter der einzigen Schwestern August II. auf 84 Jahre angibt. Der Sarg wurde geöffnet und es fand sich das vollständige Scharfgeräth; der Schädel zeigte noch die harte Hirnhaut und blonde, ziemlich gut erhaltene Haare. Ein schon mehrere Tage in Stolpen weilender Gerichtsprocurator hat die nöthigen Aufzeichnungen gemacht. Der Sarg ist nach Aufnahme eines Protokolls wieder geschlossen und in der best. alten Kapelle wieder einmurmert worden.

Am Freitag ist am Montag die Begräbnis des Grafen Friedrich Zorn unter ungeheurer Theilnahme von hiesigen Bürgern vollzogen. Der aus Prag erdientene Kardinal Schwarzenberg, der Kardinal formirte sich aus 20 Personen. Die Leiche wurde in der Kapelle, die dem Grafen gehörte, unter großer Theilnahme der hiesigen Bevölkerung und zahlreicher Fremder, die Grafen Leber, Verchensfeld, Leopold Thun, Waldstein, Prühl, Kottin, Schönborn, Helldorff, St. Laurentin. In den Straßen, die der Leichenzug passirte, brannten die Geschützen und wählten Trauerfahnen. Der neue Kaiserthron gilt als ein noch viel erträglicherer Gesichtsgegenstand als sein Vater.

Am Mittwoch in Mahlsdorf wollte am Sonntag Nachmittag der hiesige Sohn des Hausbesizers Strauß eine Leidenstube abbauen, glitt dabei aus, stürzte ins Wasser, ward bis in die Milde, immer eben schwimmend, geföhrt und ertrank dort.

In Dresden bei Dresden wurde am 15. d. M. ein taubstummes Mädchen aufgefunden, welche ihren Aufenthalt nach 18 bis 20 Jahre alt sein kann, dieselbe ist fastig geblut, Meter 1 1/2 groß, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe, Nase und Mund sind proportionirt, Zähne vollständig, Haare blond, Gesicht rund und Stirne hoch. Dieselbe scheint in der Kindheit nicht unbrauchbar zu sein und stellt sich auch häuslicher Arbeit gegenüber nicht unwillig. Schule scheint dieselbe nicht genossen zu haben, denn obwohl dieselbe auf Verlangen schreibt und liest, so ist dies unrichtig, so ist es doch nicht zu entscheiden. Durch ihre Gehör kann sie sich ziemlich verständlich machen und ist der Ferkel mit ihr euerdenn nicht schwer; über ihren Namen und ihre Herkunft ist aber trotz aller Mühe nichts zu erfahren, sie scheint aber auch erdenn eine Lein zu sein haben wieder in ihr vorheriges Verhältnis zurück gehen zu wollen, denn darauf hinweisende Antworten weist sie mit beständiger Beharrlichkeit ab. Sie giebt deutlich zu erkennen, sie sei dort nicht gut behandelt worden, will Alles wissen, was verlangt wird, um nicht fort. Sollten vielleicht diese Kinder dazu dienen, einen Aufschluss über die Vermögensverhältnisse dieser taubstummen Person zu erlangen, so bittet man das Gemeindevorstand Dresden hierin gefällig in Kenntnis setzen zu wollen. Anmuthig sei noch, das dieselbe unter hier nachbaren Umständen alle kennt, woraus sich schließen läßt, das dieselbe aus Sachsen, wenigstens aus Deutschland ist.

Am nächsten Steinbrüche auf Reichenbacher Reide ward am Montag Nachmittag der Waldarbeiter Großer von Derselben durch eine fallende Steinwand veranlaßt. Der Verunglückte ist durch 5 wunde Stellen verletzt.

Am Sonntag bei Rappeln ist dreier Tage der Fächer der dortigen Bauern und Schenkenthäl, Raat, entstanden und hat seine Zeit und im Wind in sehr schlimmer Lage verbracht, denn obwohl er ein von 18 bis 20 d. A. in Formig aufhängig war, wurden doch von ihm so zahlreiche Geschäfte, als Geld und Waaren angesetzt, daß über das Vermögen des Auktors der Monteur hat verhandelt werden müssen.

Am Sonntag wurde ein in der Nähe von Dörsdorf und Wittgenstorf wurde dreier Tage mit die Mittagszeit das 17jährige Dienstmädchen Anna Z. aus Böhmen von einem etwa 25jährigen Mädchen überfallen und überfallen und mit der Hand, das sie vertheidigen, vertheidigen die rechtliche Abhandlung des Mädchens. Der Mann soll schwärzen Mann und derselben Mann soll eine weitere Schande gestrichen haben, die Wunde sind schwer, die Wunden sind etwas oberhalb der Brust und keine Wunden, die Wunden sollen am besten als gemein gekannt werden.

Am Sonntag wurde zum ersten Male die Villa Ströberger Zerkend in Cotta durch einen heftigen Brand zerstört. Die Nacht erdenn ein betäubendes Geräusch, dem Verlebe wird die Bahn aber erst am 15. nächsten Monats übergeben.

Ein schändliches Mordverbrechen ward am Sonntag Abend am der Straße von Nonnberg nach Ostra getrieben, indem nach einander drei Personen angefallen wurden. Ein Mann in Begleitung seines Kindes wurde sein wenig Geld begeben; ihm ward, wie dem früheren Opfer, sofortiges Erbschießen angedroht.

Der erwähnte zweite Mann gab auch sein gefülltes Portemonnaie hin und stürzte dann; dagegen ließ er der Dritte, ein Schüler aus einem benachbarten Orte, auf einen Knopf ankommen, schlug dem einen der Knäuel den ihm vorgehaltenen Revolver aus der Hand, worauf ihn von einem anderen die Kinnlade zertrümmert ward. Doch konnte der Schwerverletzte noch nach der Stadt zurückeln und Anzeige machen. Und das geschieht unter den Deutschen! Schlimmer können die Banditen in den italienischen Wäldern und Bergen allerdings auch nicht.

Am 27. d. Mts. brante in Mehltheuer das Maurer Meinte'sche Haus ab. Während der Abreise sämtlicher gemachten Bewohner hatte ein Mährischer Knabe mit Feuer gespielt und den Brand verursacht.

In Auerbach hatte ein 11jähriges Mädchen ihrem 2 Jahre alten Bräutigam, welcher ihr ein Holz hielt, das sie spalten wollte, zwei Finger vollständig ab.

Durch zwei Kinder veranlaßt, die mit Streichhölzern spielten, entzünd am 24. d. im Hause des Zimmermanns Schreiber auf der 'Schiede' bei Zschütz Feuer, welchem das ganze Gebäude zum Opfer fiel.

In der Wohnung eines Baumeisters in der Hospitalstraße in Leipzig fiel an einer der letzten Abende eine Petroleumlampe um und zerplatzte in Stücke. Ein einjähriges, in einem Kinderstübchen am Tische sitzendes Mädchen empfing leider von dem umherstürzenden heißen Petroleum, welches sofort Feuer fing, so bedeutende Brandwunden, das es bald sein Leben aushauchte.

Der auf dem Rittergute Zschütz bisher im Dienst gewesene Postrichter Traugott Konrad ist wegen unzulässiger Handlungen, verübt an seiner eigenen Mährischen Tochter, gefänglich eingezogen worden.

In Auerbach i. B. verstarb am Sonntagabend der Medicinalrath Dr. Majcher.

Durch Genuss rohen Meides von einer auf dem Rittergute Zschütz a. d. E. geschlachteten und ausgefundenen Kuh sind mehrere Arbeitstunde gedachten Rittergutes erkrankt. Es soll indes weitere Gefahr nicht zu fürchten sein.

Am Sonntag und Montag ward in Bernsbach das 20jährige Jubiläum der dortigen Kirche feierlich unter großer Theilnahme begangen. Die Kirche ist in den letzten Monaten in umfassender Weise renovirt worden.

Selbstmorde. In einer Gefängniszelle des Amtsgerichts Jitta erhängte sich am Sonntagabend der 30 Jahre alte Grundbesitzer Siebert als Selbstmörder. Er betrieß schon seit Jahren mit seiner Frau das unerlöste Geschäft des Lotterocollegiums, was deshalb schon mehrfach betrieß und auch jetzt wieder deswegen gefänglich eingezogen worden. — In Radeburg erlöste sich der ehemalige Windmühlensbesitzer Müller.

Vertheilung in den Antiquitäten; am 10. Septbr.: Weisen: Heinrich Eberhard Wilhelm's Grundst. in Niederfähr, 17,000 M.; Dresden: Oskar Emil Schuler's Grundst. in Niederfähr, 24,000 M.; Eibenstock: Adolph Caspar's Grundst. in Eibenstock, 17,000 M.; Leipzig: Otto Reinert's Grundst. in Leipzig, 17,000 M.; Leipzig: Carl Ulrich's Grundst. in Leipzig, 17,000 M.; Leipzig: Friedrich Wilhelm's Grundst. in Leipzig, 17,000 M.; Leipzig: Carl Reger's Grundst. in Leipzig, 17,000 M.; Leipzig: Johanne Tempel's Grundst. in Leipzig, 17,000 M. lauzt.

Schwergericht. Hauptverhandlung gegen den Bahnarbeiter Joh. Ernst Wiltz. Poppe aus Dörsdorf wegen Verurtheilung, Verbrechen gegen einen Korbeiter und dadurch verursachter Körperverletzung. Staatsanwaltschaft und Vertheidigung waren von den Herren Justizrathen Reide-Gesinnung und Dr. Schacht vertreten. Der am 28. Januar 1853 geborene und noch uneheliche Angeklagte ist Vater von 7 Kindern, Keifer eines Hausgrundstückes in Weisböhla und war bis zu seiner Verhaftung als Arbeiter an der Berlin-Dresdener Bahn beschäftigt. Er bestand aus am 8. Juni Abends nach Untergang der Sonne, begleitet von noch zwei anderen Personen, in der Waldung am Oberen Kottseer und war in einer Situation, welche auf die Ausführung eines Verbrechen abzielte, und wurde daselbst mitten in der besten Thätigkeit durch das Dazwischenkommen des Revierförsters Schäfer überführt. Letzterer hatte bei der Begleitung seiner beiden Söhne nach dem Forst gehen und dem Revierförster sofort den Ruf 'halt!' zu hören, worauf diese scheinbar kriechend gaben und Poppe, verfolgt von dem Beamten, ergriffen und festgehalten wurde. Der Förster fand es, obwohl er den Angeklagten persönlich kannte, für angezeigt, denselben behufs seiner Verhaftung zu fassen und verlangte daher, daß ihm P. folge, während sich dieser wüthlich und thöricht gegen die mehrere und dadurch Gewaltthaten seitens des Beamten herausforderte. Schäfer gerieth nunmehr mit dem Arrestanten ins Schwärmen und laute seinen ältesten Sohn ins Dorf zurück, um den Waldarbeiter zu unterrichten herbeizubringen. Inzwischen schreien die geflüchteten Genossen Poppe's augenscheinlich in der Abicht, ihren Kollegen zu helfen, an den Schauplatz des Verbrechen zurück, zogen es jedoch, nachdem der Revierförster drohend hatte, Jedem der sich ihm nahe, niederzulegen, vor, wieder den Rückweg anzutreten. Am Verlaufe des Dammweges warf der Beamte seinen Gegner in einen Graben und bei dieser Gelegenheit zerbrach Poppe den Förster unabsichtlich am Bart mit zu Boden und brachte denselben dann, nachdem er mit der Hand in den Mund Schäfer's gekommen war, diesem eine nicht unerhebliche Verletzung am Unterkiefer bei. Nach dem ärztlichen Gutachten war Schäfer's das Fleisch von 4 Überläufen gewaltsam losgerissen und übrigens fanden sich mehrere Wunden von geringerer Bedeutung an der Hand des Försters vor, die augenscheinlich von Arsen herriehren. Der Widerstand des Angeklagten war mit dem Erscheinen des revierförsterlichen Waldarbeiters gebrochen und die Arrestur P.'s konnte nunmehr ungehindert erfolgen. Die königl. Staatsanwaltschaft beantragte die Bezahlung sämtlicher Schulden und trat auch in Mitleid auf die Intensität des strafbaren Gebahrens Poppe's der Annahme mildernder Umstände entgegen. Die Vertheidigung bewies dieselbe namentlich, als sich der Revierförster Schäfer in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden habe, als er zur Arrestur des Angeklagten verurtheilt und hob in dieser Beziehung hervor, das Poppe dem Beamten bekannt gewesen sei und daher unbehindert hätte wegen des Verbrechen zur Anzeige gebracht werden können. Der Herr Präsident verurtheilte bei der Rechtsprechung den vorerwähnten Umstand bekannt und gelangten die Geschworenen schließlich zur vollen Bezahlung der Schulden, billigten jedoch dem Angeklagten mildernde Umstände zu und demgemäß erkannte der Gerichtshof am 1. Oktober 1881 1 Woche Gefängnis. In der nächstfolgenden Sitzung erkannte der Gemeindevorstand Karl August Desner in Wöllnis wegen Unterdrückung von in amtlicher Eigenschaft empfangenen Geldern und in gewinnbringender Absicht begangener falscher Beurkundung vor den Geschworenen. Die Anklage war von Herrn Staatsanwalt Stein, die Vertheidigung von Herrn Justizrath Dr. Schacht vertreten. Der nahezu erblindete, am 24. Mai 1841 in Kaufungen bei Penig geborene Angeklagte ist verheiratet, Vater von zwei Kindern und wurde am 1. November 1875 mit einem Jahresgehalt von 20 Mark als Gemeindevorstand in Wöllnis angestellt. Er ist unrichtig beurlaubt, in den letzten beiden Jahren bis zu seiner am 17. Juni heimlich erfolgten Entfernung von Wöllnis nach und nach insgesamt 1028 Mark 8 Pfennige von ihm veranlassen und zur Gemeindefasse gehörigen Gelder unterschlagen, sowie ferner zu dem Behalte, Aufnahme in eine Augenheilanstalt zu finden, ein Armbüchlein und Vermögensgegenstände in gewinnbringender Absicht falsch beurkundet zu haben. Desner, der noch seiner feststehenden Verurteilung am 29. Juni festgenommen wurde und noch eine Baarzahlung von 51 M. 8 Pf. bei sich führte, räumte die ihm beigegebenen fortgeführten Unterschlagungen unumwunden ein, hob aber dabei hervor, er habe sich nicht zum Zwecke der Vertheidigung an dem fremden Gelde vergriffen, sondern lediglich deshalb, um damit seine kranken Augen heilen zu lassen. Betreffs der ihm weiter zur Last gelegten Unterschlagung sei bemerkt, daß der Angeklagte das mit seiner Unterschlagung als Gemeindevorstand und mit dem Gemeindefiskus vertheilte Jeunick auf den Namen eines gar nicht existirenden Handarbeiters Carl August Dietrich in Wöllnis ausgestellt hatte, nachdem ihm in der Augenheilanstalt des Dr. Hode eröffnet war, daß seine Aufnahme erst nach Beibringung eines Armbüchleins und Vermögensgegenstandes erfolgen könne. Desner behauptet, er sei, nachdem er das Defizit in seinem vollen Umfange übersehen habe, in einen förmlich unzurechnungsfähigen Zustand gerathen und wisse von der ihm beigegebenen Falschung auch nicht das Geringste. Er sei im Jahre 1875 während seiner Thätigkeit in dem kö-

niglichen Steinfabrikwerke zu Jaueroda verschüttet worden und habe dabei neben mehreren Brüchen eine Gehirnerschütterung erlitten, die anfänglich ärztliche Hilfe nothwendig gemacht und sich später fortgesetzt durch heftige Kopfschmerzen geäußert habe. Der weiteren Behandlung Desner's entgegen wies sich der betreffende Arzt nicht an, erinnert, daß er den Angeklagten jemals wegen einer Erschütterung des Gehirns behandelte. Nach dem bemerkt, daß sich nach den Angaben des Gemeindevorstandes auf Grund der neuesten Revisionsergebnisse das von D. verurtheilte Defizit um 117 Mark erhöht. Dem Wahrspruch der Geschworenen gemäß wurde der Angeklagte zu 2 Jahren Zuchthaus, 300 M. Geldstrafe und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust verurtheilt. — In der gestrigen Verhandlung des königl. Schwurgerichtshofes wurde der Handarbeiter Johann Traugott Doyer aus Caminawegen wegen vorläufiger Brandstiftung unter Annahme mildernder Umstände zu 10 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Landgericht. Der Baumeister und Grundstücksbesitzer Ernst Louis Weher, sowie der zur Zeit in der Strafanstalt Waldheim internirte Mediziner Ernst Steinbach und der Schneidermeister August Baumann erboben, nachdem sie in einer Klage des Baumeisters Stadtverordneten Hugo Strum und des Stadtrathes August Richter wegen Verleumdung zu 1 Monat, beziehungsweise 6 und 4 Wochen Gefängnis verurtheilt waren, Berufung und erlangte die Berufungsmittel auf Grund der neuen Rechtsaufnahme gegen Weher unter Befestigung der Gefängnisstrafe auf eine Geldstrafe von 300 M., während Baumann freigesprochen und betreffs Steinbach's die Berufung verworfen wurde. Als Rechtsbeistand Weher's und Baumann's fungirten die Herren Rechtsanwältig Jentzsch II. aus Leipzig und Dr. Kunath von hier.

Schwergericht. Heute Vorm. 9 Uhr gegen den Schuhmachermeister Julius Bauer aus Jaueroda wegen Mordes. — Morgen, den 10. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 11. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 12. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 13. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 14. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 15. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 16. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 17. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 18. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 19. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 20. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 21. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 22. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 23. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 24. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 25. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 26. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 27. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 28. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 29. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 30. Sept. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 1. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 2. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 3. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 4. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 5. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 6. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 7. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 8. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 9. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 10. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 11. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 12. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 13. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 14. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 15. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 16. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 17. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 18. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 19. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 20. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 21. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 22. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 23. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 24. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 25. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 26. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 27. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 28. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 29. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 30. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 31. Okt. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 1. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 2. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 3. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 4. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 5. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 6. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 7. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 8. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 9. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 10. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 11. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 12. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 13. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 14. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 15. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 16. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 17. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 18. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 19. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 20. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 21. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 22. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 23. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 24. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 25. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 26. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 27. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 28. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 29. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 30. Nov. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 1. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 2. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 3. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 4. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 5. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 6. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 7. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 8. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 9. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 10. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 11. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 12. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 13. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 14. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 15. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 16. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 17. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 18. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 19. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 20. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 21. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 22. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 23. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 24. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 25. Dez. 9 Uhr gegen den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz, den Händlungsbesitzer Ernst Delitzsch, den Händlungsbesitzer Hermann Kuntz und den Schneidermeister August Baumann in Dresden, wegen Mordes. — Morgen, den 26. Dez. 9 Uhr gegen den Händ